Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 116 (1971)

Heft: 34

Anhang: Orientierungsblätter zu schweizerischen Zeitfragen : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung : herausgegeben vom Verein für die Herausgabe eines staatskundlichen Lehrmittels, 26. August 1971, Nummer 11

Autor: Salathé, René / Bühler, Hans / Ernst, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Orientierungsblätter

zu schweizerischen Zeitfragen

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Herausgegeben vom Verein für die Herausgabe eines staatskundlichen Lehrmittels

Serienbestellungen sind zu richten an Dr. H. Kläy, Neuhausweg 9, 3027 Bern

26. August 1971 4. Jahrgang Nummer 11

Militärdienstverweigerung und Zivildienst

Die Dienstverweigererfrage

Die Münchensteiner Zivildienstinitiative — ein Lösungsvorschlag

Geschichtliches zum Problem

Wehrpflicht gab es schon immer; sie umfasste jedoch bis zur Französischen Revolution meist nur Teile der Bevölkerung, so etwa im Mittelalter den Adel. Wehrdienstverweigerung gab es ebenfalls schon früh; bereits die ersten Christen zogen sich, um ihrer Lehre reiner leben zu können, von der Verwaltung der Gewaltmittel zurück, ohne sie aber grundsätzlich zu verwerfen. Später hielten die christlichen Kirchen Kriege für erlaubt, wenn sie im Dienste der Gerechtigkeit standen und der Erhaltung oder Wiederherstellung einer lebenswichtigen Rechtsordnung dienten. Eine Ausnahme machten die während und nach der Reformation entstandenen Friedenskirchen — Quäker, Mennoniten, Brüderkirchen —, welche den Wehrdienst verweigerten. Die Quäker beispielsweise lehnten das Töten ab, weil im Innersten jedes Menschen «etwas von Gott» lebe. Diesen Gruppen folgten im 19. Jahrhundert verschiedene Sekten; so sehen die Zeugen Jehovas im Staat ein Werkzeug des Teufels gegen das tausendjährige Reich Christi.

Ueber den religiösen Kreis hinaus argumentierten viele Denker im Laufe der Jahrhunderte aus ethisch-humanitären, politischen oder sozialen Motiven heraus gegen den Krieg als Mittel politischer Auseinandersetzung. Zu diesen Vertretern der Friedensbewegung zählen Erasmus, Sebastian Franck, Vitoria, Thomas Morus, Francis Bacon, Saint-Simon und Tolstoi. Die Massenvernichtungswaffen des 20. Jahrhunderts gaben dem Problem eine neue Dimension: Ein atomarer Krieg bedroht die Menschheit mit Vernichtung oder verewigt die Kriegsfolgen (Mutationen). Viele Zeitgenossen glauben daher, dass auch der «gerechte Krieg» sinnlos geworden sei, dass angesichts der neuen Waffen «antiquiert ist, was 6000 Jahre lang „Krieg" geheissen hat» (Weizsäcker). In neuerer Zeit tritt auch eine Gruppe von Wehrdienstverweigerern auf, die aus einer radikal gesellschaftskritischen Haltung heraus jede Mitarbeit am bestehenden Staat ablehnt.

Die erste Militärdienstverweigerung in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates beging der Luzerner Neutäufer Christian Luginbühl, der 1863 zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Er fand einige Nachfolger zu Beginn des 20. Jahrhunderts (1903 bis 1906: 60 Verurteilungen). Der Schock des Ersten Weltkriegs führte zu einer weitern Welle von Verweigerungen. In einer Motion im Nationalrat verlangte Hermann Greulich 1917 auf Beschluss des sozialdemokratischen Parteitags, dass Dienstverweigerer nach der ersten Verurteilung ihre reguläre Dienstpflicht in einem Zivildienst erfüllen könnten. Die Kommission, welche die Motion behandelte, befürwortete diese Lösung. Allerdings sollten politische Gründe nicht anerkannt und die Dauer des zivilen Dienstes gegenüber dem militärischen verlängert werden. Der Bundesrat lehnte jedoch ab; der Eingriff in die allgemeine Wehrpflicht schien ihm unverantwortlich.

1923 reichten Amberg, Cérésole, von Greyerz und Ragaz eine von 40 000 Unterschriften unterzeichnete Petition ein, welche einen gegenüber dem Militärdienst um einen Drittel verlängerten Ersatzdienst anregte. Aus denselben Gründen wie vorher wies sie der Bundesrat ab, und das Parlament folgte ihm. Nach dem Zweiten Weltkrieg griff eine Reihe von Motionen und Postulaten (1946 Oltramare, 1955 Borel, 1964 Sauser) den Gedanken des Zivildienstes wieder auf. Auch sie blieben ohne Erfolg, doch lässt das 1950 und 1967 revidierte Militärstrafgesetz für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen mildere Strafen zu. 1964 unterbreitete Nationalrat Borel den eidgenössischen Räten einen Entwurf für ein Bundesgesetz zur Einführung eines Zivildienstes. Professor Marcel Bridel erklärte jedoch in einem Rechtsgutachten, dass dies dem Geist der bestehenden Verfassung widerspreche, worauf Nationalrat Arnold 1967 in einem Postulat den Bundesrat ersuchte, Art. 18 BV zu revidieren. Die Anregung wurde der Arbeitsgruppe für die Revision der Bundesverfassung überwiesen.

Es lässt sich also unschwer erkennen, dass das Problem der Militärdienstverweigerung weder neu noch spezifisch schweizerisch ist.

Zivildienst im Ausland

Ein Blick auf Westeuropa, Kanada und die USA zeigt, wie andere Staaten sich zum Problem der Militärdienstverweigerung verhalten. Strafbar ist sie nur in den USA, in Frankreich, Oesterreich, Italien, Spanien und der Schweiz. In einigen Ländern wird die ethisch-politisch motivierte Verweigerung nicht anerkannt. Nur vier von 15 Staaten, nämlich Spanien, Italien, Oesterreich und die Schweiz haben bisher keinen zivilen Ersatzdienst eingeführt. Es lässt sich also feststellen, dass die Schweiz, ähnlich wie beim Frauenstimm- und -wahlrecht, hinter der allgemeinen Entwicklung zurücksteht. In den Ostblockstaaten verbietet schon die einheitlich gerichtete Ideologie eine Sonderregelung für Militärdienstverweigerer. Ergänzend ist festzuhalten, dass sowohl der Weltkirchenrat als auch die Katholische Kirche dafür eintreten, dass die Militärdienstverweigerer nicht mehr diskriminiert werden.

Die meisten Zivildienste — sie dauern übrigens fast durchwegs länger als die entsprechenden militärischen — befassen sich mit der Lösung innerer Aufgaben. Einige Staaten, etwa Dänemark, Frankreich, Belgien und die Bundesrepublik Deutschland, setzen Zivildienstpflichtige in beschränktem Umfang auch in der Entwicklungshilfe ein.

Zahlen

Verurteilungen wegen Militärdienstverweigerung in der Schweiz:

	Total	religiöse Gründe	polit. und weltansch. Gründe	versch. Gründe
1939	11			
1940	46			
1945	2			
1950	38			
1955	30			
1960	36	24	3	9
1965	77	50	18	9
1966	122	86	13	23
1967	93	47	28	18
1968	88	49	18	21
1969	133	64	32	37
1970	175	89	31	55

Einteilungen und Umteilungen zur Sanität aus Gewissensgründen:

1950	185	
1955	183	
1960	204	
1965	277	
1966	311	
1967	375	
1968	350	
1969	366	(Umteilungen: 55)
1970	64	(nur Umteilungen)

Kriegsverluste:

	Tote	Zivilbevölkerung	Militär
1. Weltkrieg	10 Mio	5%	95%
2. Weltkrieg	59 Mio	48%	52%
Koreakrieg	9 Mio	84%	16%

Das Gewissen

Ist Militärdienstleistung mit dem Gewissen zu vereinbaren oder nicht?

Was sagen Zeitgenossen zu dieser Frage?

Gottes Wesen ist die Liebe; weil Gott die Liebe ist, will er auch die Liebe. Weil er die Liebe ist, will und schafft er das Leben ... Weil er das Leben will, will er auch die Erhaltung und den Schutz des Lebens ... Im Liebesgebot, in dem dieser Wille Gottes sich ausdrückt, bindet er mich verantwortlich an die Existenz meines Nächsten, überträgt mir die Verantwortung für sein Leben. Ich kann mich unmöglich an Gott gebunden fühlen, ohne mich zugleich verantwortlich zu wissen für das Leben meines Nächsten ... Auch das Abwehrrecht oder die Abwehrpflicht gegenüber dem Angriff auf das Leben ist aus diesem göttlichen Liebeswillen ... abzuleiten, wenn es christlich vertretbar und verbindlich sein soll ... Der göttliche Liebeswille wird zur umfassenden und konkreten Verantwortung für das Wohl und Wehe meines Nächsten. Darin ist ... aber auch die politische Verantwortung des Christen begründet. Aus dieser politischen Liebespflicht fliesst sowohl die Verantwortung für den Kampf um die Schaffung des Friedens wie die Wehrpflicht. ... Die gleiche Verpflichtung, die mich zur Schaffung einer Friedensordnung und zum Streben nach sozialer Gerechtigkeit nötigt, zwingt mich unter Umständen auch, zum Schutze des bedrohten Lebens und Friedens das Schwert zu ergreifen ... Warum dies? Weil wir in einer Welt leben, in der sich die Realität des Bösen nicht ausklammern und ignorieren lässt.[1]

Das den Frieden und das Gedeihen des menschlichen Lebens und seiner Gemeinschaftsformen gewährleistende Recht muss der Staat schützen durch das Schwert, das heisst die Polizei-, Justiz- und Militärgewalt. Ohne diesen Schutz wäre das Recht gegenüber der Brutalität sündigen Machtwillens wehrlos, würde zum Spielball des Stärkern und zuletzt zur reinen Deklamation und Illusion.[2]

Aus der Tatsache, dass vom Gewissen her zur Frage der Militärdienstleistung gegensätzlich Stellung bezogen werden kann, lässt sich folgern: Das Gewissen ist keine objektive, sondern eine an die einzelne Persönlichkeit gebundene und nur für diese gültige Norm, die sich darum jeder eindeutigen Beurteilung entzieht. Ein Gewissensentscheid kann sich deshalb von der vorherrschenden Meinung so weit entfernen, dass er oft nur noch von einzelnen nachvollzogen und begriffen werden kann. In Erwägung dieses Sachverhalts respektiert die Bundesverfassung — wenn auch mit Einschränkungen — die Gewissensfreiheit als ein fundamentales Persönlichkeitsrecht und verankert es in Artikel 49. In Artikel 18 wird gleichzeitig die Militärdienstpflicht festgehalten. Im möglichen Widerstreit

Der Krieg stand bevor. Ich kannte Deutsche, Franzosen und Belgier, die auch zwanzig Jahre alt waren und die wie ich den Marschbefehl erhielten. Ist es die Aufgabe der Jungen, als Werkzeug für dieses schreckliche Massaker zu dienen. ... Oder müssen die Jungen über die Grenzen hinweg solidarisch sein und sich weigern, einander zu töten? Ich habe mich für die Solidarität der Jungen gegen den Krieg entschieden. Ich war Atheist. In den sechs Gefängnissen, wo man mich eingesperrt hatte, las ich das Evangelium, und ich habe verstanden, dass mein Wille zum Frieden, zum Respekt vor den Menschen, zur Brüderlichkeit und zur Liebe zwischen den Menschen mit der Botschaft Christi übereinstimmte: die enge Pforte — das Gericht — keine Furcht vor denen, die den Leib umbringen — die Friedensstifter — die Verfolgten um der Gerechtigkeit willen ...[3]

In einer Welt, die dem Aufstand zerlumpter und hungriger Massen von Kindern Gottes entgegenblickt, die in der Spannung zwischen Ost und West, zwischen Weiss und Farbig, zwischen Individualisten und Kollektivisten zerrissen wird, in einer Welt, deren kulturelle und geistige Macht so weit hinter ihren technischen Fähigkeiten nachhinkt, dass wir jeden Tag am Abgrund nuklearer Gesamtvernichtung leben, in dieser Welt ist Gewaltlosigkeit kein Gegenstand theoretischer Untersuchung mehr, sondern ein Gebot zu handeln.[4]

---

[1] Soldat in Zivil, S. 120 ff. Pfr. Peter Vogelsanger
[2] Soldat in Zivil, S. 125 Pfr. Peter Vogelsanger
[3] Soldat in Zivil, S. 50 f. Max Henri Béguin
[4] Soldat in Zivil, S. 85 Martin Luther King
EVZ Verlag Zürich 1971

beider Prinzipien hat unser Staat bisher einseitig und eindeutig dem Grundsatz der Wehrpflicht den Vorzug gegeben.

Um diesen Interessenkonflikt abzubauen, unternimmt eine Gruppe von Lehrern des Gymnasiums Münchenstein den Versuch, auf dem Wege einer Volksinitiative für Militärdienstverweigerer einen zivilen Ersatzdienst einzuführen. Das Initiativkomitee ist dabei von folgenden Ueberlegungen ausgegangen:

Thesen zur Zivildienstinitiative

1. *Das Initiativkomitee bekennt sich zur Milizarmee, die unserer demokratischen Staatsgesinnung entspricht. Anderseits fühlt es sich verpflichtet, die Probleme unseres staatlichen Lebens in differenzierter Weise anzugehen, womit es einem Zeitbedürfnis entgegenkommt.*
2. *In diesem Sinne begreift das Initiativkomitee, dass es insbesondere vielen Angehörigen einer Generation, die den Zweiten Weltkrieg nicht miterlebt hat, immer schwerer fällt, die absolute Gültigkeit der rein militärischen Dienstpflicht zu verstehen und anzuerkennen.*
3. *Das Initiativkomitee nimmt die Meinung namhafter Wissenschafter zur Kenntnis, dass ein atomarer Krieg zur weltweiten Selbstzerstörung führen könnte. Es scheint ihm daher zum mindesten verständlich, dass insbesonders einzelne Kreise der heranwachsenden Jugend für eine weltweite Friedenssicherung auf nichtmilitärischem Wege eintreten und daher die Armee als Mittel zur Austragung von Konflikten ablehnen.*
4. *Ebenso scheint es dem Initiativkomitee unbestreitbar zu sein, dass aus der Konfrontation — Armee/weltweite nichtmilitärische Friedenssicherung — echte Gewissenskonflikte entstehen können, die ihrem Ursprung nach ethisch-politischer Natur sind und zur Dienstverweigerung führen können.*
5. *Zur Dienstverweigerung können allerdings auch religiöse Gründe führen. Sie sind ihrer Natur nach sehr komplex (Berufung auf das Tötungsgebot, Ablehnung des Staates usw.).*
6. *Wenn das Initiativkomitee auch der Ansicht ist, dass die von den Dienstverweigerern letztlich angestrebte Aufhebung des Militärs absolut unrealistisch ist, so billigt es den Vertretern dieser Ideen doch zu, dass ihre Haltung Ausdruck einer ehrlichen Ueberzeugung sein kann.*
7. *Es fordert daher eine unserer Demokratie entsprechende Lösung der Dienstverweigererfrage und hält es für einen Missstand, dass ein Bürger, der aus Gewissensnot den Militärdienst verweigert, aber bereit ist, einen Zivildienst zu leisten, mit Gefängnis bestraft wird.*
8. *Eine Demokratie ist nur dann glaubwürdig und stark, wenn sie auch bereit ist, kleinen Minderheiten in wesentlichen Fragen Alternativen zu bieten.*
9. *Das Initiativkomitee kann aber anderseits Gruppierungen nicht unterstützen, die ein solches Entgegenkommen missbrauchen könnten, und die damit den Staat in seinen Grundlagen schwächen und gefährden würden.*

Zusammenfassend möchte das Initiativkomitee feststellen: Dienstverweigerung als negative Form einer positiven Bereitschaft zur Mitarbeit für die Gemeinschaft ist achtens- und schützenswert.

Die Münchensteiner Zivildienstinitiative

Das Initiativkomitee kann sich also nicht restlos auf eine Seite festlegen; es versuchte lediglich, innerhalb des erwähnten Bereiches Grenzen zu formulieren, die sowohl die Belange des Staates als auch das Persönlichkeitsrecht des Dienstverweigerers respektieren. Dem Initiativkomitee geht es also primär um die Realisierung einer möglichst vollkommenen Demokratie. Es unterbreitet daher dem Schweizervolk folgenden Initiativtext:

Gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung laden die unterzeichneten Stimmbürger die Bundesbehörden auf dem Weg einer allgemeinen Anregung ein, den Art. 18 der Bundesverfassung in dem Sinne neu zu fassen,

a) dass er die Militärpflicht als Regel festhält,

b) dass er für die Schweizer, welche die Erfüllung der Militärpflicht mit ihrem Glauben oder mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, anstelle der Militärpflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative vorsieht,

c) dass er die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation fordert. Diese Organisation soll

— *die Dienstpflichtigen nicht in die Armee eingliedern,*

— *die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke (Art. 2 der Bundesverfassung) sinnvoll einsetzen und nach Möglichkeit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten nehmen,*

— *den Dienstpflichtigen die Dienstleistung, verglichen mit der militärischen, nicht erleichtern.*

Das Initiativkomitee hat für seine Initiative bewusst die Form der allgemeinen Anregung gewählt, denn das Problem der Dienstverweigerung ist derart komplex, dass es vermessen gewesen wäre, einen definitiven Verfassungsartikel vorlegen zu wollen. Die Initiative möchte also lediglich die Richtung weisen, in welcher Parlamentarier und Fachleute eine Lösung suchen könnten.

Das Initiativkomitee ist sich dabei bewusst, dass die Institution eines Zivildienstes auch von Bürgern in Anspruch genommen werden könnte, die einen Gewissenskonflikt lediglich vorschützen. Um einer in diesem Sinne unerwünschten Anziehungskraft eines Zivildienstes entgegenzuwirken, verlangt es, dass die Zivildienstleistung — verglichen mit der militärischen — keinesfalls erleichtert werden darf. Das Initiativkomitee ist überzeugt, damit einer unangemessenen Attraktivität des Zivildienstes zum vorneherein einen wirksamen Riegel entgegengestellt zu haben. Anderseits erblickt es im Zivildienst doch auch eine wertvolle Möglichkeit einer nichtmilitärischen Dienstleistung an der Gemeinschaft. An spezifischen Aufgaben dafür dürfte es auch in der Schweiz nicht fehlen.

Zusammenfassend möchten wir festhalten: Ein Zivildienst entspricht nicht nur einem elementaren Gebot unserer Demokratie, er könnte auch zur Lösung zahlreicher dringlicher Aufgaben von allgemeinem Interesse beitragen.

Dr. René Salathé
Dr. Hans Bühler
Mitglieder des Initiativkomitees

Dienstverweigerung

I. In seinem ausgezeichneten Buch «Leonhard Ragaz und der religiöse Sozialismus» kennzeichnet Markus Mattmüller die Dienstverweigerer des Ersten Weltkrieges wie folgt: «Sie (sc. die Dienstverweigerung) wurde als Zeugnis verstanden, nicht als Aussage über die politische Haltung der Schweiz; er (sc. Ragaz) verteidigte die Dienstverweigerer um ihres Gewissensernstes willen, nicht um eines antimilitaristischen Willens, die Landesverteidigung zu schwächen. Solcher Antimilitarismus bestand bei den meisten dieser Gewissenstäter auch gar nicht; sie handelten aus einem inneren Konflikt heraus, ohne daran zu denken, was

geschähe, wenn ihr Beispiel in grossem Massstab Schule machte — eine Erwartung, die übrigens auch nicht sehr realistisch gewesen wäre.» (S. 277)

Heute stehen wir vor einer *völlig anderen Situation.* Zwar gibt es immer noch Dienstverweigerer, die dem von Markus Mattmüller gezeichneten Bilde entsprechen. Sie lehnen die militärische Dienstleistung aus echter, schwerer Gewissensnot ab, aber sie denken nicht daran, einen Kampf gegen unsere Armee zu führen oder gar die Dienstverweigerung als Mittel zum gewaltsamen Umsturz unserer staatlichen Ordnung zu benützen. Mehr und mehr tritt jedoch ein *neuer Typus des Dienstverweigerers* in den Vordergrund. Ihm geht es um die Abschaffung oder mindestens um eine Schwächung der militärischen Landesverteidigung. Er und die hinter ihm stehenden Organisationen fordern die freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst, weil sie hoffen, auf diese Weise dank intensiver Propaganda eine grosse Zahl junger Leute zur Ablehnung der militärischen Dienstleistung zu veranlassen. Ihre Berechnung ist richtig: Bei der Freigabe der Wahl würde wohl heute — der Mode folgend — eine beträchtliche Zahl von Wehrpflichtigen einen Zivildienst vorziehen. Dadurch käme es zu einem Aderlass der Armee, den diese nicht zu ertragen vermöchte, solange sie an ihrer bisherigen Form als Milizarmee auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht festhält. Wir stünden dann vor der Alternative, entweder abzurüsten — was die heutigen Dienstverweigerer mehrheitlich wollen — oder zu einem von Berufssoldaten geführten Freiwilligenheer überzugehen und alle militärischen, finanziellen und politischen Nachteile dieser Lösung in Kauf zu nehmen. So oder so würde eine Krisis unserer Landesverteidigung eintreten. In letzter Zeit treten sogar Dienstverweigerer auf, die offen erklären, sie lehnten die Anwendung von Waffengewalt keineswegs ab. Sie sind lediglich für die Abschaffung *unserer* Armee, weil sie hoffen, nach deren Beseitigung den von ihnen geplanten Umsturz leichter durchführen zu können. Einer von ihnen, Martin Schwander, schrieb: «Es scheint uns nun klar, dass das Proletariat (!) (richtiger: eine Gruppe progressiver Studenten) in seinem Kampfe um die Macht über ein Kampf-, und nach Erlangung der Macht über ein Verteidigungsmittel verfügen muss» («Sozialist und Armee»). Was der schweizerischen Demokratie verweigert wird, soll also einer Diktatur chinesischer oder kubanischer Prägung gewährt werden.

Auch die für die Zeit des ersten Weltkrieges zutreffende Feststellung Mattmüllers, das Beispiel der Dienstverweigerer werde nicht «in grossem Massstab Schule machen», stimmt heute nicht mehr. Mit allen Mitteln einer raffinierten Propaganda wird für die Dienstverweigerung geworben. Einzelne Zeitungen benützen jeden Prozess gegen einen Dienstverweigerer, um gegen die Dienstpflicht Stimmung zu machen, und vor kurzem ist es sogar zu kollektiven Dienstverweigerungen gekommen. Die erhoffte Publizität blieb nicht aus. Wer vor dem Bundeshaus sein Dienstbüchlein zerreisst und seine militärische Ausrüstung deponiert, darf sicher sein, im Fernsehen zu erscheinen.

Diese völlig veränderte Situation ist in weiten Kreisen unseres Volkes noch nicht erkannt worden. Jeder Dienstverweigerer — auch der, dem es um den gewaltsamen Umsturz unserer demokratischen Ordnung zu tun ist — geniesst, wenn er verurteilt wird, die Sympathie und das Mitleid vieler Schweizer, die ihn als Märtyrer der Freiheit betrachten und nicht merken, was er mit seiner Dienstverweigerung bezweckt. Aber auch die Gefahr, die unserer Armee erwachsen würde, wenn die Zahl der Dienstverweigerer den von ihnen erhofften Umfang annähme, wird nicht gesehen. Immer wieder hört man die Behauptung, wir könnten ohne weiteres alle freigeben, welche einen Zivildienst dem Militärdienst vorziehen würden; unser Heer sei auch dann noch stark genug. Das ist nicht wahr! Die Armee steckt heute in einer schweren Bestandeskrise. Wir müssen uns bewusst sein, dass unsere Stärke in erster Linie in der grossen Zahl der Wehrmänner liegt. Wir können — sofern wir am Milizsystem festhalten — eine zahlenmässige Schwächung unseres Heeres nicht durch eine Verbesserung der Bewaffnung und Ausrüstung ausgleichen. Wir könnten das nur, wenn wir zum System der lange dienenden Freiwilligen übergingen und auch dann wären unsere Möglichkeiten der Kompensation eng begrenzt. *Abbau der Bestände bedeutet also Verlust an Kampfkraft.* Genau das wollen die meisten Dienstverweigerer. Das Publikum aber scheint nicht zu erkennen, was gespielt wird. Es sieht «*den* Dienstverweigerer» nach wie vor so, wie er früher einmal war.

Eine befriedigende Lösung des Problems der Dienstverweigerung wird durch die grundlegende Wandlung erschwert. Es wäre möglich, *den* Dienstverweigerern, wie sie 1915/18 in Erscheinung traten, bis zu einem gewissen Grade entgegenzukommen. Aber auch der freiheitlichste Staat kann es sich nicht leisten, den Gegnern, die ihm unter Missbrauch der Freiheit seine Machtmittel nehmen oder gar den gewaltsamen Umsturz herbeiführen wollen, freie Bahn für ihr gefährliches Tun zu geben. Hierin liegt die entscheidende Schwierigkeit bei der Behandlung der Dienstverweigerer.

II. Wie verhält es sich mit den *Argumenten* der Dienstverweigerer? Sind diese sachlich begründet?

Im Gegensatz zu früheren Zeiten stehen heute zwei Motive der Dienstverweigerung im Vordergrund:

1. *Unser Heer wird als Hindernis auf dem Wege einer Umgestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung betrachtet:* So wird etwa behauptet, die Armee stehe «rechts». Ihr Einsatz im Ordnungsdienst richte sich stets gegen die «Linke»! (vergleiche Martin Stähli in der «Reformatio» Nr. 6/7 1971, S. 418). Diese Behauptung stimmt nicht. Unser Milizheer beeinflusst den *Inhalt* der rechtlichen Ordnung in keiner Weise. «Rechts» oder «links» spielt für sie nicht die geringste Rolle. Sie greift *nur* dann ein, wenn «rechte» oder «linke» Revolutionäre den Versuch unternehmen, ihre politischen Ziele gegen den Willen der Volksmehrheit *gewaltsam* durchzusetzen. Einer tiefgreifenden inhaltlichen Veränderung unseres Rechtes steht die Armee nicht entgegen, sofern diese auf legalem Wege erfolgt. Wenn unser Volk beschliessen würde, eine freiheitliche sozialistische Ordnung nach dem Vorbild Israels einzuführen, die Banken und die grossen Industrieunternehmen zu verstaatlichen oder das Eigentum an Grund und Boden zugunsten einer wirksameren Raumgestaltung einzuschränken, so würde das Heer eine solche Entwicklung weder erschweren noch gar verhindern. Sollten irgendwelche politisch «rechts» stehende Gegner der Neuordnung versuchen, diese unter Anwendung von Gewalt rückgängig zu machen, so würden unsere Truppen im Ordnungsdienst ihnen gegenüber genau gleich vorgehen, wie sie es tun müssten, falls «Linkskreise» einen gewaltsamen Umsturz unternähmen. Die Armee hat rein *instrumentalen* Charakter. Sie schützt den demokratischen Staat als solchen vor gewaltsamen Angriffen. Aber sie treibt selber keine Politik! Ein einziger Vorbehalt ist anzubringen, aber er ist glücklicherweise theoretischer Natur: Sollte auf «legalem» Wege eine totalitäre Diktatur entstehen, wie es 1933 in Deutschland geschah, so müsste jeder Soldat mit allen Mitteln, auch mit Waffengewalt, gegen eine solche Entwicklung ankämpfen. Die deutsche Reichswehr hat das 1933 nicht gewagt, obschon sie Aussicht gehabt hätte, die Machtübernahme durch die nationalsozialistischen Verbrecher zu

verhindern. Ihr Versagen ist ihr später teuer zu stehen gekommen. Hoffentlich würden unsere Wehrmänner in einem ähnlichen Falle anders handeln. Das ist die *einzige* Ausnahme vom Prinzip, dass die Armee keine Innenpolitik zu betreiben, sondern als Dienerin der legalen Ordnung deren Schutz vor Umsturzversuchen zu übernehmen hat.

2. *Unsere Armee gefährde durch ihre blosse Existenz den äusseren Frieden.* Sie sei ein Instrument des Krieges und müsse deshalb um des Friedens willen beseitigt werden. Wer so redet, übersieht, dass wir eine Strategie der Kriegsverhütung betreiben. Die Zeiten, in denen wir mit dem Gedanken an eine Erweiterung unseres Territoriums spielten, gehören endgültig der Vergangenheit an. Wir verzichten auf jegliche aggressive Aussenpolitik und wünschen einzig und allein, unsere Aufgaben im Innern und gegenüber der Umwelt in Frieden erfüllen zu können. Wir leisten nur in Notwehr bewaffneten Widerstand, und wir tun es erst nach Erschöpfung aller Mittel zur Kriegsverhütung. *Eine einseitige Abrüstung der Schweiz würde die allgemeine Kriegsgefahr nicht verringern, sondern im Gegenteil erhöhen.* Es entstünde ein Vakuum, das nach den geschichtlichen Erfahrungen einen Anreiz für fremde Mächte bildet, dorthin vorzustossen. Auch in unseren Tagen hat es sich deutlich gezeigt, wie leicht militärisch schwache Länder zum Kriegsschauplatz in den Konflikten ihrer Nachbarn werden. Ich erinnere an Laos und Kambodscha, um nur die neuesten Beispiele zu erwähnen. Die Abschaffung unserer Armee würde früher oder später zur Folge haben, dass wir unter die Herrschaft einer totalitären Macht gerieten. Was das bedeutet, zeigen die Zustände in der Tschechoslowakei mit aller Deutlichkeit. Der Glaube, unser «gutes Beispiel» würde Grossmächte veranlassen, ihrerseits abzurüsten, ist eine Illusion. Er ist ebenso gefährlich, wie die Annahme, es bestehe nie mehr Kriegsgefahr. Gewiss, heute sind wir nicht unmittelbar bedroht. Aber von einer echten Entspannung in der Welt ist keine Rede. Das geduldige, systematische Vordringen der USSR im Mittelmeer und im Indischen Ozean und die zunehmende Störung des Kräftegleichgewichtes als Folge der schweren inneren Krisis in den USA sollten uns davor bewahren, einem Wunschdenken zu huldigen, das sich für unsere staatliche Existenz verhängnisvoll auswirken könnte. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich Versäumnisse in unserer Landesverteidigung nicht kurzfristig korrigieren lassen. Unsere Anstrengungen auf militärischem Gebiet bedürfen der Kontinuität und Konstanz.

Objektiv lässt sich die Dienstverweigerung also nicht rechtfertigen.

III. Diese Erkenntnis braucht uns aber nicht zu hindern, Mittel und Wege zu suchen, um *den* Dienstverweigerern zu helfen, denen es nicht um die Abschaffung unserer Armee oder deren Schwächung zu tun ist, und die auch nicht auf einen gewaltsamen Umsturz unserer demokratischen Ordnung hinarbeiten. Es ist stossend, Menschen, die, ihrem Gewissen gehorchend, *aus ehrlichen Motiven* keinen Militärdienst glauben leisten zu dürfen, strafrechtlich verfolgen und verurteilen zu müssen.

Allerdings müssen wir uns bewusst bleiben, dass kein Staat — auch kein politisch «links» orientierter — das Gewissen des einzelnen zur Richtschnur für seine rechtliche Ordnung machen kann. Der Vorschlag, Art. 49 BV *über* die Pflicht zur Dienstleistung gegenüber dem Staat zu setzen, ist prinzipiell abwegig und praktisch unmöglich. Die Geltung des Rechts kann nicht von der inneren Zustimmung der Bürger abhängig sein. Jede Ordnung würde damit in Frage gestellt. Deshalb hat die Bundesverfassung mit vollem Recht betont, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbindet. Es fehlte gerade noch, dass die Bezahlung der Steuern aus Gewissensgründen verweigert werden könnte!

Aber ein freiheitlicher Staat wird im *Rahmen des Möglichen* den Gewissensentscheid seiner Angehörigen respektieren, unbekümmert darum, ob er diesen für richtig oder falsch hält. Auch das irrende, ja sogar das manipulierte Gewissen hat Anspruch darauf, ernst genommen zu werden. Allerdings — und diese Tatsache ist entscheidend — kann auch eine Demokratie dabei nicht auf den Schutz ihrer Existenz und ihrer Unabhängigkeit verzichten. *Einem allfälligen Entgegenkommen sind also Grenzen gesetzt.* Denen gegenüber, welche die Dienstverweigerung dazu benützen, unsere Landesverteidigung zu untergraben, oder gar mit Umsturzplänen spielen, ist keine Nachsicht am Platz. Auch müsste im Falle eines Entgegenkommens unter allen Umständen dafür gesorgt werden, dass wegen der Einführung eines Zivildienstes der Bestand unseres Heeres nicht in einem erheblichen Umfang sinken würde. Nur unter diesen beiden Vorbehalten liesse sich eine Regelung rechtfertigen, die in *Ausnahmefällen, unter klar umschriebenen Voraussetzungen,* eine dem Militärdienst *mindestens* gleichwertige zivile Dienstleistung zuliesse. *Logisch ist eine solche Regelung allerdings nicht.* Wenn unser Staat in Gefahr ist, sollten *alle* mithelfen, ihn vor dem Untergang zu schützen. Die Dienstverweigerer übersehen, dass es nicht nur individuelle Gewissenspflichten gibt, sondern auch die Pflicht zur Solidarität gegenüber der Gemeinschaft. Ihr Einwand, sie seien bereit, dem Staate zu dienen, jedoch nicht bei seiner Verteidigung — nicht einmal in einer zivilen Schutzorganisation —, ist widerspruchsvoll. Der Staat muss von seinen Bürgern verlangen, dass sie ihm in Zeiten äusserer oder innerer Gefährdung beistehen. Wenn ein Haus brennt, müssen sich alle an den Löscharbeiten beteiligen. Keiner darf sagen, er könne beim Löschen nicht mittun, sei aber bereit, zugunsten der Brandgeschädigten irgend etwas anderes zu leisten. Das wäre ein Verstoss gegen die Solidarität. Wäre es wirklich zu verantworten gewesen, 1940 untätig zuzusehen, wie die Schweiz unter die Terrorherrschaft Hitlers geraten wäre? Damals hat niemand eine solche Verantwortung auf sich genommen. Weshalb soll das heute verschieden sein? Die totalitären Mächte unserer Tage unterscheiden sich nicht *grundsätzlich* vom Nationalsozialismus. Ihre Herrschaft wäre kaum weniger schwer zu ertragen. Dazu kommt, dass sich die Dienstverweigerer bewusst sein sollten, dass sie im Dienste einer fremden Macht den Dienst leisten müssten, den sie heute ihrem eigenen Lande verweigern. Aber der Mangel an Logik auf seiten der aus Gewissensgründen handelnden Dienstverweigerer spricht nicht unbedingt gegen eine Lösung, die ihnen ermöglichen würde, in Fällen existenzieller Gewissensnot einen Ausweg zu finden. Allerdings kann keine Regelung in Frage kommen, die *einseitig* den Interessen der Dienstverweigerer entspricht. Das Interesse unseres Staates an ausreichenden Machtmitteln ist nicht weniger schützenswert als der individuelle Gewissensentscheid. Daraus folgt, dass für den Fall der Einführung eines Zivildienstes Sicherungen einzubauen wären. Eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst kommt von vornehereln nicht in Frage, da sie zu einer bedenklichen Schwächung der Armee führen würde.

Ich bin mir der praktischen Schwierigkeiten einer befriedigenden Regelung bewusst. Aber diese dürfen uns nicht hindern, Lösungen zu suchen, um den aus religiösen oder ethischen Motiven in schwerer Gewissensnot handelnden Dienstverweigerern *(nur ihnen!)* entgegenzukommen.

A. Ernst